

2143 096

II ZR 191/60

Verkündet
am 28. Mai 1962
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma La P [REDACTED] C [REDACTED] Co. SA., vertreten durch ihren
Präsidenten G. A [REDACTED], Bu [REDACTED] Ai [REDACTED], Ca [REDACTED] Co [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wieczorek -

gegen

die N.V. T [REDACTED] Vo [REDACTED] V.D., Koninklijke Hollandsche
Lloyd, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, die
Firma Wm. H. M [REDACTED] & Co. N.V., Am [REDACTED]/Ni [REDACTED],
Cos [REDACTED] Ha [REDACTED],
Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
vom 16. August 1960 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine argentinische Weizenexporteurin, verschiffte im September 1956 eine Ladung Weizen von 5 457,320 t, teils lose, teils in Säcken, mit dem D. "D[REDACTED]" der Beklagten von Ba[REDACTED] Bl[REDACTED] nach B[REDACTED] (U[REDACTED]). Die Ladung wurde der durch ein rein gezeichnetes Konnossement ausgewiesenen Empfängerin, der Firma Kurt A. Be[REDACTED] in Br[REDACTED], über deren Empfangsspediteurin am 11. und 12. Oktober 1956 ausgeliefert. Die Empfängerin beanstandete, daß die Ladung einen Fremdgeruch nach einem Desinfektionsmittel aufweise. Sie hatte die Ware von der Firma A[REDACTED] & Cie. in L[REDACTED] gekauft und erreichte im Wege der Arbitrage eine Minderung des Kaufpreises um 1/2 bis 2 % für verschiedene Teile der Partie. Ihre Ansprüche gegen die Beklagte als Verfrachterin hat sie an die Klägerin abgetreten. Diese hat Zahlung des Betrages, um den der Kaufpreis im Wege der Arbitrage gemindert worden ist und der sich nach ihrer Angabe auf 5 557,36 US-Dollar beläuft, von der Beklagten verlangt.

Die Klägerin hat geltend gemacht, daß die einwandfrei abgeladene Ware den Fremdgeruch auf dem Schiff angenommen habe, wahrscheinlich von Anstreichmitteln für die Bilgen oder von früher beförderten stark riechenden Gütern oder von Reinigungsmitteln.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß die Ware bei der Löschung durch Fremdgeruch beschädigt gewesen sei. Ein etwa vorhandener Fremdgeruch rühre jedenfalls nicht vom Schiff oder anderer Ladung her. Die Laderäume und Bilgen seien sauber und nicht mit riechenden Anstrich- oder Reinigungsmitteln behandelt worden. Die Vorreise sei in Ballast nach einer Überholung des Schiffs auf einer Werft in Hamburg durchgeführt worden. Auch früher seien keine riechenden Stoffe

- 3 -

in den verwendeten Laderäumen befördert worden. Die Beschädigung sei zudem nicht rechtzeitig angezeigt.

Das Landgericht hat die Klage durch Zwischenurteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht verneint die Haftung der Beklagten für Schäden an den Gütern wegen mangelnder Ladungstüchtigkeit des Schiffes gemäß § 559 Abs. 2 HGB, weil die Ursache des nachgewiesenen Fremdgeruchs bei der Löschung nicht geklärt sei. Insbesondere sei der Beweis, daß Anstrich- oder Reinigungsmittel oder Schmutz in den Bilgen oder früher beförderte Güter den Fremdgeruch herbeigeführt hätten, nicht erbracht.

1. Die Revision meint, daß Ladungsuntüchtigkeit auch vorliegen würde, wenn die gleichzeitig mit der Weizenladung verschiffte und in der gleichen Luke gestaute Partie Leinssat-Auszüge den Geruch ins Schiff hineingetragen hätte und dieser auf die Weizenladung übergegangen wäre. Sie rügt, daß der Parteivortrag in diesem Punkte nicht vollständig gewürdigt worden ist (§ 286 ZPO). Die Rüge ist nicht begründet.

Ein Mangel der Ladungstüchtigkeit nach § 559 HGB liegt nicht vor, wenn die Ladung durch Güter beschädigt wird, die mit ihr zusammengestaut werden. Die Eignung der Laderäume wird hiervon nicht berührt. Es kann aber



eine Verletzung der Pflicht des Verfrachters zum ordnungsmäßigen Stauen der Güter vorliegen, der den Verfrachter nach § 606 HGB haftbar machen könnte (BGH VersR 1958, 478 = Hansa 1958, 1821). Das Berufungsgericht hat bei dieser Prüfung keinen beachtlichen Parteivortrag übergegangen. Der oberflächliche Geruch der Leinsaat-Säcke ist von den Zeugen Punte und Fiesahn zur Sprache gebracht worden (Protokoll vom 26. Oktober 1959 - Bl. 190, 192). Die Klägerin ist auf diese Angaben nicht zurückgekommen. Der von der Empfängerin mit der Kontrolle der Ladung beauftragte Kapitän Me[REDACTED] hatte entgegen der Revision in seinem Bericht vom 13. Oktober 1956 (Bl. 43 GA) ausdrücklich angegeben, daß der leichte Geruch des Weizens nach seiner Ansicht nicht auf die Stauung im Schiff zurückzuführen sei. Die Partie Leinsaat-Auszüge ist ohne Geruchsbeanstandung gelöscht worden (Bl. 54 GA).

2. Das Berufungsgericht ist der Aussage des Zeugen W[REDACTED] und dem Bericht des Kapitäns Sch[REDACTED], daß noch am 9. Januar 1957 in den Luken des Schiffes ein Desinfektionsgeruch in stark verringertem Maße festgestellt werden konnte, im Hinblick auf den entgegenstehenden Befund des Kapitäns Bar[REDACTED] nicht gefolgt. Eine Verletzung des § 286 ZPO bei dieser Beweiswürdigung ist nicht ersichtlich.

3. Die Revision kann auch keinen Erfolg damit haben, daß sie ausführt, das argentinische Laderaum-Attest sei zu Unrecht als ausreichender Beweis der Geruchsfreiheit angesehen worden, weil der Geruch nur bei längere Zeit hindurch geschlossener Luke festzustellen sei. War, wie die Revision selbst darlegt, der Geruch im Laderaum bei der behördlichen Besichtigung und der Beladung nicht feststellbar, so entfällt jedenfalls die Haftung des Verfrachters bereits deshalb, weil der Mangel der

Ladungstüchtigkeit bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters bis zum Antritt der Reise nicht zu entdecken war (§ 559 Abs. 2 HGB). Schädliche oder geruchsverdächtige frühere Ladungen von besonderer Geruchsgefährlichkeit, die dem Verfrachter Anlaß zu ganz besonderer Sorgfalt bei der Verwendung des Laderaums für Lebensmittel hätten geben müssen (vgl. BGH MDR 1960, 378 = VersR 1960, 244 = Hansa 1960, 904), sind nicht festgestellt.

II. Das Berufungsgericht verneint einen Ersatzanspruch des Empfängers gemäß §§ 606, 659 HGB, weil die Klägerin nicht bewiesen habe, daß die Ladung in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung beschädigt worden sei. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Beschädigung der Güter nach § 611 HGB rechtzeitig dem Verfrachter oder seinem Vertreter im Löschungshafen angezeigt worden sei.

Die Haftung des Verfrachters nach § 606 HGB erfordert grundsätzlich den von dem Ersatzberechtigten zu führenden Nachweis, daß die Güter bis zur Annahme durch den Verfrachter unbeschädigt waren, d. h. diejenigen Schäden nicht hatten, für die Ersatz gefordert wird (RGZ 141, 315, 317, 318).

1. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe zu Unrecht diesen Beweis nicht dem rein gezeichneten Konnossement entnommen. Dem ist nicht zu folgen.

Die übliche Konnossementsklausel "shipped in apparent good order and condition" bezieht sich, wie Wortlaut, Sinn und Zweck der Erklärung ergeben, nur auf den für einen sorgfältigen Schiffskapitän ohne kaufmännische

Sach- und Warenkenntnis äußerlich erkennbaren Zustand der Güter (RGZ aaO S. 317). Bescheinigt der Kapitän im Konnossement die gute Verfassung der Güter, so bezieht sich die Beweisvermutung des Konossements nach § 656 Abs. 2 Satz 1 HGB nur darauf, daß keine für einen sorgfältigen Kapitän äußerlich erkennbaren Mängel vorgelegen haben. Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht, daß es sich bei der leichten Geruchsbehaftung des Weizens um einen solchen Mangel gehandelt hat. Die Rüge der Revision aus § 286 ZPO ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Kapitäns nicht verkannt. Dieser hat die für ihn, nicht die für einen Warenkundigen äußerlich erkennbaren Mängel der Beschaffenheit der Güter im Konnossement zu vermerken. Ob ein leichter Desinfektionsgeruch des Weizens bei der Abladung feststellbar war, hatte das Berufungsgericht auf Grund tatsächlicher Würdigung zu entscheiden. Dieses hat insbesondere gewürdigt, daß der Fremdgeruch in der Arbitrage nur zu einem nach Ansicht des Sachverständigen überraschend niedrigen Preisabschlag von 1/2 bis 2 % geführt hat und daß der leichte Geruch in freier Luft an der Luke überhaupt nicht in Erscheinung zu treten brauchte (vgl. für Ölgeruch von Kaffee Hamburg, HansRGZ 1931 F Nr. 244). Die Klägerin verkennt, daß das Konnossement nicht zur fachgerechten Qualitätskontrolle im Abladehafen bestimmt ist.

2. Das Berufungsgericht erachtet den Beweis, daß einwandfreie, nicht mit einem Fremdgeruch behaftete Ware abgeladen worden ist, auch nicht durch das auf Grund von Proben aus der Luke ausgestellte Gütezertifikat des argentinischen Ministeriums für Ackerbau und Viehzucht als geführt. Durch dieses ist am 10. September 1956 über die am 3. September 1956 erfolgte Verschiffung eine Bescheinigung über die Analyseergebnisse ohne Angabe eines

Fremdgeruchs erteilt worden. Auch die späteren Ergänzungen, daß das Getreide nicht mit einem Desinfektionsmittel oder sonstigen chemischen Mitteln behandelt worden sei, "resultando la mercaderia libre de olor", sowie daß die Ware frei sei "de olores objetables, tal como se desprende de los resultados de analisis", haben dem Berufungsgericht nicht ausgereicht, um den Beweis der Freiheit der Ware von dem bei der Löschung festgestellten Geruch bei der Abladung als erbracht anzusehen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts fällt dabei besonders ins Gewicht, daß es sich bei dem später festgestellten Fremdgeruch nur um einen leichten Geruch gehandelt hat, der zu einem ungewöhnlich niedrigen Arbitrage-Abschlag von etwa 1 Dollar pro Tonne geführt habe. Der Sachverständige hatte dazu ausgeführt: Ein Lebensmittel ist entweder geruchlich geschädigt oder einwandfrei im Sinne des sehr strengen Lebensmittelgesetzes. Eine "beschädigte" Ware bedeutet aber einen Abschlag von 20 bis 75 % und je nach Lage Zurückstufung von "Nahrungsmittel" auf "Futtermittel" bzw. "wertlos zur Vernichtung" oder "zur technischen Verarbeitung" und ägl. Das Berufungsgericht meint, es sei nicht ohne weiteres anzunehmen, daß ein solcher leichter Geruch, wie er zur Arbitrage geführt habe, im Abladehafen Anlaß zu Beanstandungen geboten habe. Leichte Gerüche dieser Art würden nach der Erfahrung erst dann wahrnehmbar, wenn das damit behaftete Getreide längere Zeit in einem geschlossenen Raum gelagert werde, wie dies bei einer mehrwöchigen Schiffsreise der Fall sei. Es könne daher nicht von der Hand gewiesen werden, daß der Weizen - auch ohne chemische Behandlung - den beanstandeten Geruch schon vor der Abladung von Lagerräumen, Transportmitteln oder Säcken angenommen hatte, ohne daß dieser beim Ausschütten des Weizens in freier Luft an der Luke hätte in Erscheinung treten müssen. Die Revision wendet sich gegen diese Beweiswürdigung des Berufungsgerichts mit Verfahrensrügen. Sie sind nicht gerechtfertigt.

a) Das Berufungsgericht überspannt nicht die Anforderungen an die Beweisführung der Klägerin. § 286 ZPO verbietet dem Richter, sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu begnügen. Es muß ein so hoher Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht werden, daß er nach der Lebenserfahrung praktisch der Gewissheit gleichkommt (BGHZ 7, 119), andernfalls bleibt die Tatsache als unerwiesen außer Betracht. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler dargelegt, aus welchen Gründen es einen solchen Grad nicht für gegeben hält. Mit Recht hat auch das Berufungsgericht entgegen den Ausführungen der Revisionsbegründung nicht die Grundsätze des Anscheinsbeweises herangezogen. Aus der Tatsache, daß der Weizen nicht mit chemischen Mitteln behandelt worden war, folgt nach dem ersten Anschein noch nicht, daß die Ware bei der Abladung keinen Desinfektionsgeruch aufgewiesen hat. Es fehlt an einem typischen Geschehensablauf, weil nach der Lebenserfahrung eine nicht mit riechenden Stoffen behandelte Ware auf dem unter Umständen langen Transport aus dem Binnenlande zum Schiff in den verschiedenen Beförderungsmitteln im Einzelfall verschiedenen Einwirkungen unterliegt, die Fremdgerüche zur Folge haben können.

b) Auch hat das Berufungsgericht nicht, wie die Revision rügt, § 139 ZPO verletzt, weil es nicht gefragt hat, ob ein Fremdgeruch zu einem Vermerk auf der Güterbescheinigung hätte führen müssen. Diese sieht keine Rubrik für Geruchsfreiheit, sondern nur eine mit Strichen ausgefüllte Spalte für "observaciones" vor. Das Zertifikat war aber bezüglich der Geruchsfreiheit ergänzt worden ("libre de olores objetables") und das Berufungsgericht hat diesen Vermerk ohne Rechtsirrtum dahin gewürdigt, daß durch ihn nicht die hier in Frage stehende leichte Geruchsbeschädigung ausgeschlossen werde.

III. Auch sonst tritt eine Gesetzesverletzung zum Nachteil der Klägerin bei der Anwendung des sachlichen Rechts nicht hervor. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Nastelski Dr. Fischer Dr. Nörr

Liesecke Dr. Reinicke